

# Gemeinde Visp

## Betriebsordnung zur Nutzung der Gemeindeanlagen

### 1. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung regelt die Nutzung der Turnhallen, der Sportausseranlagen (Sand, Mühleye und Erholungsraum) und der Schulräumlichkeiten der Gemeinde Visp sowie der „BFO Sporthalle Sand“.

### 2. Grundsatz

Die vorgenannten Anlagen dienen in erster Linie dem Unterricht der Schulen. Ausserhalb des Schulbetriebes werden diese Anlagen durch die Gemeinde Visp den örtlichen Vereinen und anderen Organisationen für Trainings, Meisterschaften, Kurse oder sonstige Anlässe zur Verfügung gestellt.

### 3. Turnhallen und BFO Sporthalle Sand

#### 3.1 Benützung – Bewilligung

Die Benutzung der Turnhallen ausserhalb der Unterrichtsstunden der Schulen erfordert eine Bewilligung der Gemeinde Visp.

Bewilligungen werden in der Regel nur erteilt, wenn mit der Benützung der Anlagen die Förderung der körperlichen Ausbildung und Ertüchtigung bezweckt wird sowie für Weiterbildungskurse und sofern mit solchen Veranstaltungen keine kommerziellen Ziele verbunden sind.

In erster Linie werden ortsansässige Organisationen mit vorgenanntem Charakter berücksichtigt. An Minderjährige werden keine Bewilligungen erteilt. Festanlässe sind – mit Ausnahme der MZH – in den Anlagen grundsätzlich verboten.

#### 3.2 Belegungen

##### 3.2.1 Jährliche Belegungen

Die ausserschulischen Nutzungen der Anlagen werden jährlich von der Gemeinde aufgrund der eingegangenen Interessenanmeldungen der Vereine überprüft und mittels Belegungsplänen für das entsprechende Schuljahr festgelegt.

Damit die Kommission Hochbau die Belegungen für das jeweilige Schuljahr prüfen und einteilen kann, haben alle Vereine Ihre Interessenanmeldung bis spätestens am 31. Mai schriftlich oder per e-mail [reservationen@visp.ch](mailto:reservationen@visp.ch)) der Gemeinde mit folgenden Angaben zuzustellen:

- Turnhallenbezeichnung
- Datum von Beginn und Ende des Trainingsbetriebes
- Trainingstag/e mit Trainingszeiten
- Genaue Bezeichnung der Trainingsgruppe (Mannschaft/Sektion/Untergruppen) mit Anzahl Mitgliedern
- Name der verantwortlichen Person für die Hallenbelegung mit Tel. Nr. und E-mail-Adresse

Die Einteilung der Hallenbelegungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Für die Einteilung der Visper Turnhallen ist die Kommission Hochbau, Sport & Regiebetriebe in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion zuständig.
2. Die Einteilung erfolgt jährlich zu Beginn des jeweiligen Schuljahres (Ende Juli).
3. Gestützt auf die kantonalen Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975 stehen die Turnhallen, deren Erstellung vom Kanton subventioniert und mitfinanziert

wurde, in erster Linie den Visper Schulen (Kindergarten/Primar- und Orientierungsklassen) für schulische Zwecke zur Verfügung.

4. Die ortsansässigen Turn- und Sportvereine sind berechtigt, die Turnhallen im Rahmen der verbleibenden Möglichkeiten mitzubedenutzen.
5. Aufgrund obgenannter Bestimmungen werden bei der Halleneinteilung vorrangig die Interessen der Schulen berücksichtigt.
6. Nach Vorliegen der Schulturnpläne werden die noch zur Verfügung stehenden Stunden entsprechend den Möglichkeiten den verschiedenen Vereinen zugeteilt.
7. Die Vereine müssen die Belegungswünsche jährlich neu anmelden. Es werden keine automatischen Reservationen für die Folgejahre vorgenommen. Bei nicht fristgerechter Einreichung der Belegungswünsche wird über die entsprechenden Stunden verfügt.

### **3.2.2 Einzelbelegungen**

Die Gesuche für Einzelbelegungen müssen mind. 14 Tage zum Voraus in elektronischer ([www.visp.ch/gemeinde](http://www.visp.ch/gemeinde)) oder in schriftlicher Form mit folgenden Angaben bei der Gemeinde eingereicht werden:

- Vereinsbezeichnung
- Namen und genaue Adresse des verantwortlichen Gesuchstellers
- Zweck der Benützung
- Dauer und Zeit der Benützung

Die Gesuche werden im Normalfall entsprechend des zeitlichen Eingangs behandelt.

### **3.2.3 Ausnahmen**

Ausnahmen von den vorgenannten Belegungsbestimmungen (Art. 3.2.1 und 3.2.2) kann die Gemeinde bewilligen, sofern nach den Begehren der örtlichen Vereine noch freie Zeit vorhanden ist und deren Vereinszwecke nicht konkurrenziert werden. In diesen Fällen sind die speziellen Benützungsgebühren gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Tarifordnung zu leisten.

### **3.2.4 Abmeldungen**

Werden Reservationen rückgängig gemacht oder annulliert, so sind diese Abmeldungen dem Chef Hauswarte der Gemeinde Visp frühzeitig, mindestens 2 Tage im Voraus, zu melden.

Der Gemeinde steht es zu, eine Gebühr für nicht vorgenommene Abmeldungen zu verrechnen.

### **3.3 Ordnung und Nutzung**

- In den Garderoben, Hallen und allen anderen Räumen sowie auf den umliegenden Plätzen hat der Veranstalter für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- Sämtliche benutzten Lokalitäten müssen besenrein und in dem Zustand, in dem sie übernommen wurden, wieder zurückgegeben werden.
- Manipulationen an elektrischen und technischen Anlagen wie Beleuchtungs-, Heizungs-, Tribüneneinrichtungen und dgl. dürfen nur vom verantwortlichen Hauswart durchgeführt werden.
- Die offiziellen vom Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde Visp festgelegten Fluchtwege müssen jederzeit frei sein und dürfen nicht mit irgendwelchen Gegenständen, Mobiliar usw. belegt werden.

### **3.4 Aufsicht & Haftung**

- Die Lokalitäten werden dem Veranstalter in einem sauberen und funktionstauglichen Zustand übergeben.
- Der Veranstalter muss die Anlage nach der Durchführung des Anlasses in demselben Zustand wieder abgeben.
- Die Abnahme der Anlage erfolgt anlässlich einem gemeinsamen Rundgang zwischen dem Veranstalter und dem zuständigen Hauswart. Der Termin muss vom Veranstalter koordiniert werden.
- Die Nutzer dürfen die Hallen und Einrichtungen nur unter Aufsicht der Lehrpersonen oder Trainingsleiter betreten. Vorgenannte Personen müssen die Hallen ebenfalls als Letzte verlassen.
- Grundsätzlich steht während den ausserschulischen Nutzungen kein Hauswartzdienst zur Verfügung. Wird dieser für Reinigungsarbeiten und dgl. beansprucht, kann der Aufwand dem Ver-

- anstalter in Rechnung gestellt werden.
- Allfällige Beschädigungen oder Fehlfunktionen sind dem zuständigen Hauswart unverzüglich zu melden.
- Die Nutzer haften für verursachte Beschädigungen. Die Kosten von Reparaturen und Wiederinstandstellungen müssen vom Benutzer übernommen werden.
- Nicht gemeldete Schäden können straf- & zivilrechtliche Anzeigen nach sich ziehen.
- Die Hauswarte werden Kontrollen durchführen und gegen Fehlbare entsprechende Sanktionen prüfen bzw. diese der zuständigen Kommission Hochbau, Sport & Regiebetriebe anmelden. Über die Anordnung allfälliger Sanktionen entscheidet die Kommission.

### **3.5 Rauchverbot / Alkoholkonsum**

- Das Rauchen ist in sämtlichen Turnhallen verboten.
- Auf den Spielfeldern der Sportanlagen und in den Garderoben darf kein Alkohol konsumiert werden.
- Widerhandlungen werden bestraft und nötigenfalls entsprechende Sanktionen eingeleitet.

### **3.6 Nutzungsbestimmungen**

- Sämtliche Hallen dürfen nur mit sauberen, nicht markierenden Schuhsohlen betreten werden.
- Die Hallen dürfen aus hygienischen Gründen nicht barfuss betreten werden.
- Die Verwendung von Renn-, Fussball- und Stollenschuhen in den Anlagen, Gängen und Hallen ist verboten.
- In den Gängen und Garderoben dürfen keine Skooter und dgl. gelagert werden.
- Die Verwendung von Geräten, die den Boden beschädigen können, sowie Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen gefährden, sind verboten.
- Turngeräte dürfen ohne Bewilligung nicht ausserhalb der Turnhallen verwendet werden.
- Nach jeder Nutzung muss der Vereinsverantwortliche das benutzte Material ordnungsgemäss verräumen und die Material- und Geräteräume abschliessen.
- Die Buvette steht den Nutzern grundsätzlich während den Spielen und Turnieren zur Verfügung. Die Räumlichkeiten und Anlagen müssen vom Veranstalter am Schluss aufgeräumt und gereinigt übergeben werden.
- Das Braten, Grillieren und Frittieren ist in sämtlichen Turnhallen (Ausnahme: Mehrzweckhalle im Sand) verboten.
- Auf den Spielfeldflächen der Hallen dürfen keine Speisen eingenommen werden.
- Bei Benützung der Anlagen an den Wochenenden ist der Veranstalter für die Entsorgung der Abfälle selber verantwortlich.
- Die Vereine sind verpflichtet, beim Verlassen der Anlagen die Lichter zu löschen, das Wasser abzustellen sowie die Fenster zu schliessen.
- In den Nebenräumen, Gängen und Garderoben ist das Ballspielen verboten.
- Bei Festanlässen ausserhalb der Anlagen werden keine WC-Lokalitäten in den Gemeindeanlagen zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter ist selber für das Aufstellen von mobilen WC-Anlagen auf eigene Kosten verantwortlich.
- In sämtlichen Gemeindeanlagen herrscht ein striktes Hundeverbot.

### **3.7 Buvette und Tribüneneinrichtungen in der BFO Sporthalle Sand**

- Die Buvette steht den Vereinen während den Spielen und den Turnieren grundsätzlich zur Verfügung. Die Nutzung muss bei der Reservation entsprechend beantragt werden.
- Die Gemeinde kann den Vereinen für die Benutzung des Mobiliars, für Strom und Wasser usw. einen jährlichen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- Die mobilen Zuschauertribünen werden nur zur Verfügung gestellt, wenn die Zuschauertribüne im 1. OG zu wenig Platz für die Zuschauer bietet. Die Nutzung der mobilen Zuschauertribüne muss vorgängig beim Chef Hauswarte beantragt werden.
- Vereine mit genehmigtem Trainings- und Spielbetrieb können zur Lagerung von Vereinsmaterial in den vorhandenen Schränken ein entsprechendes Gesuch einreichen.

### **3.8 Geräte**

- Grossgeräte in Hallen und Geräteräumen können von allen Hallenbenützern genutzt werden.

- Abschliessbare Klein- und Spielmaterialien können nur auf vorgängige Anfrage beim Chef Hauswarte zur Verfügung gestellt werden.

### **3.9 Harz- und Haftmittelverbot**

Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist nicht gestattet. Der die Halle nutzende Verein bzw. die Heimmannschaft ist bei Meisterschaftsspielen verantwortlich, dass diese Regelung eingehalten wird. Bei Verstössen gegen diese Vorschrift kann die Gemeinde die anfallenden Reinigungskosten dem Verursacher in Rechnung stellen und das Nutzungsrecht sofort auflösen, im Wiederholungsfall fristlos und ohne besondere Begründungen.

Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde für den Meisterschaftsbetrieb Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen und die hierfür notwendigen Weisungen und Einschränkungen erlassen.

### **3.10 Öffnen und Schliessen der Anlagen**

Die Turnhallen werden grundsätzlich wie folgt automatisch geöffnet bzw. geschlossen:

- a) Schulunterricht: gemäss dem gültigen Stundenplan
- b) Abendbetrieb: gemäss dem gültigen Reservationsplan
- c) Wochenenden: je nach Genehmigung des entsprechenden Anlasses; die erforderlichen Zeiten für das Aufstellen und Vorbereiten sowie für das Wegräumen der Geräte muss in den beantragten Belegungszeiten integriert werden.

Die Anlagen dürfen erst ab der dem Verein zugeteilten Zeit benutzt werden.

Die abendliche Benutzung der Anlagen endet um 22.00 Uhr. Die Vereine müssen sich so organisieren, dass die Anlagen spätestens um 22.00 verlassen sind.

Es ist verboten, die Türen der Anlagen offen zu halten und mit irgendwelchen Gegenständen zu blockieren, so dass diese nicht automatisch schliessen können.

Die Anlagen bleiben während den Schulferien und an Wochenenden grundsätzlich geschlossen. Allfällige Ausnahmen erfordern eine Bewilligung des Chefs Hauswarte. Diesbezüglich ist spätestens 3 Wochen vor dem Anlass ein vollständig ausgefülltes "Gesuch für die Benützung von Gemeindeanlagen" bei der Gemeinde einzureichen. Das Gesuch kann unter [www.visp.ch/gemeinde](http://www.visp.ch/gemeinde) ausgefüllt und abgeschickt oder schriftlich beantragt werden.

### **3.11 Ausgabe von Schlüsseln**

- Für die Herausgabe und die Verwaltung der Schlüssel ist der verantwortliche Hauswart zuständig. Über Ausnahmegesuche entscheidet die Kommission Hochbau, Sport & Regiebetriebe.
- Den jeweiligen Vereinsverantwortlichen wird gegen ein Depot von Fr. 50.- pro Schlüssel sowie gegen eine Empfangsbestätigung ein Zutrittsschlüssel (Badge) ausgehändigt.
- Es ist nicht gestattet, gegen Unterschrift ausgehändigte Schlüssel an Dritte weiter zu geben.
- Bei Verlust von Schlüsseln werden sämtliche anfallenden Kosten für die Nachbestellung von Schlüsseln, das Auswechseln von Zylindern usw. dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## **4. Sportausseranlagen und Schulräumlichkeiten**

Die ausserschulischen Nutzungen der Sportausseranlagen sowie der Schulräumlichkeiten erfordern ebenfalls eine Bewilligung der Gemeinde Visp.

Die Reservation und Gesuchstellung für diese Anlagen erfolgen identisch zu den Turnhallen (Ziff. 3).

Sämtliche Bestimmungen für die Turnhallen in dieser Betriebsordnung gelten sinngemäss auch für die Aussensportanlagen sowie die Schulräumlichkeiten.

### **4.1 Sportausseranlagen**

- Nach erfolgter Nutzung der Aussensportanlagen müssen die Geräte sowie das verwendete Material aufgeräumt und versorgt werden.
- Um den Anlagen Sorge zu tragen, sind bei starken Regenfällen Stollenschuhe und Nockenschuhe nicht erlaubt.
- Die Trainer sind für die Umsetzung dieser Vorschriften verantwortlich
- Fußballschuhe müssen an der dafür vorgesehen Aussen-Waschanlage gereinigt werden. Es ist untersagt, Gebäulichkeiten und Räume mit Fußballschuhen zu betreten.

- In der Umgebung der Aussenspielflächen gilt des Rauch- und Alkoholverbot gemäss Ziff. 3.5 nicht.
- In der Sportanlage Mühleye steht eine Buvette mit Aussenstand zur Verfügung, die während Spielen und Anlässen geöffnet ist.

#### **4.2 Räumlichkeiten in den Schulanlagen**

- Es dürfen lediglich die reservierten Räumlichkeiten genutzt werden.
- Nach der Nutzung der Räumlichkeiten müssen folgende Arbeiten ausgeführt werden:
  - Pulte, Tische und Stühle müssen wieder in die Ausgangspositionen gestellt werden
  - Wandtafeln müssen gereinigt werden
  - Fenster sind zu schliessen
  - Lichter müssen gelöscht werden
  - Alle Türen müssen abgeschlossen werden
- In den Schulanlagen gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.
- In den Räumlichkeiten dürfen keine Speisen eingenommen werden.
- Es ist untersagt, Velos, Skooters und dgl. in den Schulanlagen abzustellen.

#### **5. Entschädigungen – Tarife**

Den ortsansässigen Vereinen, welche die Förderung der körperlichen Ertüchtigung bezwecken, werden die Turnhallen und Sportausseranlagen für ausserschulische Nutzungen ohne Entschädigung zur Verfügung gestellt. Ausnahmen bilden die Benutzung der Anlagen an Sonntagen und wenn mit der Veranstaltung kommerzielle Zwecke verfolgt werden.

Nicht ortsansässige Vereine haben für die ausserschulische Nutzung der Anlagen grundsätzlich gemäss der gültigen Tarifordnung der Gemeinde Visp eine Entschädigung zu entrichten.

#### **6. Verstösse gegen die Betriebsordnung**

Der Leiter Bau & Planung, der Schuldirektor, der Chef Hauswarte sowie die Hauswarte haben Weisungsbefugnis.

Verstösse gegen die vorliegende Betriebsordnung sind der Kommission Hochbau, Sport & Regiebetriebe zu melden. Diese entscheidet über allfällige Sanktionen. Nötigenfalls kann das erteilte Nutzungsrecht auf den nächsten Termin oder auch fristlos aufgelöst werden.

Die Kommission hat die Möglichkeit, gegen Fehlbare beim Gemeinderat die Aussprechung von Busen zu beantragen.

**Diese Betriebsordnung für die Turnhallen, Sportausseranlagen und Schulräumlichkeiten der Gemeinde Visp wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 2. Juli 2013 beschlossen.**

Visp, den 2. Juli 2013

GEMEINDE VISP

Der Präsident:

Der Schreiber:

Niklaus Furger

Thomas Anthamatten